

XV.
Gebühren-Ordnung.

	Winter-Semester		Sommer-Semester	
	Betrag		Betrag	
	für Deutsche Reichs-angehörige	für Ausländer	für Deutsche Reichs-angehörige	für Ausländer
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
A. Unterrichtsgebühren.				
I. Eintrittsgeld.				
Neu eintretende Studierende haben ein Eintrittsgeld zu entrichten von	10	30	10	30
Dasselbe ist von neuem zu erheben, wenn das Studium länger als ein Semester unterbrochen worden ist.				
Studierende, welche ihrer Militärpflicht als Einjährig-Freiwillige genügen oder zur Ausübung praktischer Tätigkeit beurlaubt sind, oder Krankheit halber das Studium bis zu zwei Semester unterbrechen müssen, sind beim Wiedereintritt im dritten Semester von der nochmaligen Entrichtung des Eintrittsgeldes befreit.				
II. Einschreibgebühr.				
In jedem Semester haben eine Einschreibgebühr zu entrichten:				
a) Hospitanten	5	15	5	15
b) Hörer	2	3	2	3
III. Halbjährliches Studiengeld.				
1) Allgemeines Studiengeld:				
a) von Studierenden:				
für jede wöchentliche Vortragsstunde	3,50	5	3	5
für jede wöchentliche Übungsstunde, analytische, graphische Übungen oder Laboratorium (ausgenommen chemisches, chemisch-technisches, elektrochemisches und organisch-chemisches Laboratorium)	2,50	4	2	4
für das chemische Laboratorium, für fünf Tage wöchentlich	50	75	45	75
für das chemisch-technische, elektrochemische und organisch-chemische Laboratorium:				
für jeden Tag wöchentlich	11	16	10	16
für fünf Tage wöchentlich	50	75	45	75
im Ganzen sind an allgemeinem Studiengeld zu zahlen für das Semester mindestens*)	90	125	80	125
b) von Hospitanten:				
für jede wöchentliche Vortragsstunde	4,50	6	4	6
für jede wöchentliche Übungsstunde, analytische, graphische Übungen oder Laboratorium (ausgenommen chemisches, chemisch-technisches, elektrochemisches und organisch-chemisches Laboratorium)	3,50	5	3	5
für das chemische Laboratorium, für fünf Tage wöchentlich	70	100	65	100
für das chemisch-technische, elektrochemische und organisch-chemische Laboratorium:				
für jeden Tag wöchentlich	16	22	14	22
für fünf Tage wöchentlich	70	100	65	100
im Ganzen sind an allgemeinem Studiengeld zu zahlen für das Semester mindestens*)	120	150	100	150
c) Studierende, welche als Einjährig-Freiwillige dienen, sowie die Kandidaten der Diplom-Haupt-Prüfung**), der Ausländer-Prüfung**) und der Doktor-Ingenieur-Prüfung haben die oben unter III, 1. b festgesetzten Einheitssätze, mindestens aber für das Semester zu zahlen	12	20	10	20
d) Hörer haben die oben unter III, 1b festgesetzten Einheitsätze zu zahlen.				
2) Besondere Übungsgelder†) (Ersatz für die bei den Übungen verbrauchten Materialien), von Studierenden und Hospitanten:				
a) Physikalisches Laboratorium, für jeden halben Tag wöchentlich	9		7	
b) Elektrotechnisches Laboratorium, für jeden halben Tag wöchentlich	10		8	
c) Chemisches Laboratorium, für fünf Tage wöchentlich	35		25	
d) chemisch-technisches u. elektrochem. Laboratorium, f. jed. Tag wöchentl.	7		5	
e) Laboratorium für organische Chemie, für jeden Tag wöchentlich	8		6	
f) Farbstoff- und Färberei-Praktikum (diejenigen, die das Praktikum unter e, für 5 Tage belegt haben, zahlen hier nur 4 Mk.)	8		8	

*) Die von Privatdozenten ohne Lehrauftrag gegen Erhebung von Kollegiengeld abgehaltenen Vorträge und Übungen kommen auf dieses Minimum nicht in Anrechnung.
 **) Als Diplom-Prüfungs-Kandidat und Ausländer-Prüfungs-Kandidat wird derjenige erachtet, welcher von der betreffenden Prüfungs-Kommission zur Diplom-Haupt- bzw. Ausländer-Prüfung zugelassen worden ist, bezw. nach Einreichung seiner Studienzeichnungen innerhalb der ersten vier Semesterwochen seine Zulassung nach dieser Zeit erhält.
 †) Für die unter a-r aufgeführten Fächer wird ausser den besonderen Übungsgeldern allgemeines Studiengeld nach III, 1 a und b erhoben.